

Statuten



Einleitung

Die vorliegenden Statuten sind unter Berücksichtigung der Statuten des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT Schweiz) vom 16. Juni 2017 verfasst worden.

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind auch alle anderen Geschlechter stets miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaften	3
Art. 3	Mitglieder des SVIT Bern	3
Art. 4	Aufnahme von Mitgliedern	3
Art. 5	Ehren- oder Freimitglieder	4
Art. 7	Fördermitglieder / Sponsoren	4
Art. 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9	Rechte	5
Art. 10	Mitgliederbeiträge	5
Art. 11	Haftungsausschluss	5
Art. 12	Weitere Pflichten	5
IV.	Organisation des SVIT Bern	6
Art. 13	Organe des SVIT Bern	6
1.	Generalversammlung	6
Art. 14	Einberufung, Traktanden	6
Art. 15	Vorsitz und Protokoll	6
Art. 16	Generalversammlung, Zuständigkeit	6
Art. 17	Beschlüsse der Generalversammlung	6
2.	Vorstand	7
Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Einberufung, Organisation, Protokollführung	7
Art. 20	Befugnisse, Kompetenzen	7
Art. 21	Beschlüsse des Vorstandes	7
3.	Revisoren	8
Art. 22	Wahl, Funktionen	8
V.	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss	8
Art. 23	Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
Art. 24	Bestandteile der Statuten	8
Art. 25	Auflösung und Liquidation	8
Art. 26	Beschluss, Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Bern (auch SVIT Bern genannt), einer Mitgliederorganisation des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT Schweiz) bzw. Association Suisse de l'économie immobilière besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des SVIT Bern befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

² Der SVIT Bern ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.

³ Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind durch den SVIT Schweiz markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt.

Art. 2 Zweck

¹ Der SVIT Bern setzt sich für die Professionalisierung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweiges, insbesondere in seiner Region.

² Er arbeitet mit Partnerorganisationen seiner Region zusammen.

³ Er vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen sowie den Behörden in seiner Region.

⁴ Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in seiner Region ein.

⁵ Er unterstützt und fördert zusammen mit dem SVIT Schweiz die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt seinen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.

⁶ Der SVIT Bern bietet zusammen mit dem SVIT Schweiz den Marktteilnehmern der Immobilienwirtschaft eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Aus- und Weiterbildung an. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese Ausbildungsmöglichkeit genutzt wird.

⁷ Er wahrt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Mitglieder des SVIT Bern

Der SVIT Bern kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Ehren- und Freimitglieder
- d) Fördermitglieder / Sponsoren

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Einzel- oder Firmenmitgliedschaft können erworben:

¹ Immobilienfachleute mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einem vergleichbaren international anerkannten Abschluss; ferner Personen, die sich über mindestens sechs Jahre hauptberufliche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft ausweisen können.

² Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe betreiben und unter einer Firma einen Betrieb führen.

³ Firmenmitglieder werden von einer natürlichen Person vertreten, wobei diese die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfüllen muss.

⁴ Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme – neben der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges sowie eines aktuellen, auf die Firma lautenden Betriebsregisterauszuges – den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche

gemäss den Richtlinien des SVIT Schweiz genügenden branchenüblichen Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden. Der Versicherungsschutz kann auch nach der Aufnahme jederzeit überprüft werden. Einzelmitglieder weisen einen eigenen Versicherungsschutz oder den Versicherungsschutz durch ihre Arbeitgeberin nach.

⁵ Einzelmitglieder als auch Firmenmitglieder bzw. deren Vertreter haben bei ihrer Aufnahme den Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Strafregister zu erbringen, einen auf ihre Person lautenden Betreibungsregisterauszug vorzulegen sowie ihren einwandfreien Ruf, den guten Leumund und die Handlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse und Referenzen zu belegen.

⁶ Antragsteller, welche bereits einer anderen Mitgliederorganisation oder einer Fachkammer angehören, durchlaufen ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

⁷ Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz, des SVIT Bern sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.

⁸ Wer dem SVIT Bern als Einzel- oder Firmenmitglied beitreten will, hat zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Gleichzeitig ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über Aufnahme oder Abweisung eines Gesuchstellers durch einfaches Stimmenmehr. Die Annahme oder Abweisung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich zu eröffnen. Im Falle einer Abweisung ist innert Monatsfrist seit Eröffnung des Beschlusses der Rekurs an die nächste Generalversammlung zulässig. Weder der Vorstand, noch im Rekursfalle die Generalversammlung müssen ihren Entscheid gegenüber dem abgewiesenen Gesuchsteller begründen. Die Bekanntgabe von Aufnahmen erfolgt im Rahmen der Generalversammlung. Der Entscheid des Vor-

standes bzw. der Generalversammlung ist im Rahmen des verbandsinternen Verfahrens endgültig.

Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder

Der SVIT Bern kann natürliche Personen zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen. Der Beschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 7 Fördermitglieder / Sponsoren

Fördermitglieder / Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die mit jährlichen Beiträgen ihr Interesse an den Verbandsangelegenheiten bekunden möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem SVIT Bern austreten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- b) absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften des SVIT Bern oder des SVIT Schweiz missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Standes- oder Schiedsgerichts nicht befolgt
- c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Bern nicht erfüllt
- d) das Ansehen des SVIT Bern bzw. des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstrukturen beeinträchtigt
- e) sowie aus weiteren wichtigen Gründen

³ Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren; der Rekurs ist zu begründen. Die Generalversammlung entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie muss ihren Entscheid nicht begründen.

⁴ Sofern ein Mitglied des SVIT Bern aus einer anderen Mitgliederorganisation oder einer Fachkammer des SVIT Schweiz ausgeschlossen wurde, so ist der

Vorstand des SVIT Bern verpflichtet, das betroffene Mitglied spätestens innert drei Monaten seit Kenntnis von diesem Ausschluss aus seinen Reihen auszuschliessen. Mit Beginn des Ausschlussverfahrens darf das betroffene Mitglied keine Funktionen und Aufgaben mehr ausüben.

⁵ Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

⁶ Mit dem Ausscheiden aus dem Verband verliert das Mitglied das Recht, die verbandsinternen Formulare und Verträge zu gebrauchen, gleiches gilt für die Verwendung des Signets sowie den Hinweis auf die Mitgliedschaft.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte

¹ Die Mitglieder des Verbandes haben Anrecht auf Schutz und Interessenwahrung durch den Verband. Ihnen stehen insbesondere diese Rechte zu:

- a) Inanspruchnahme der Dienste der Schlichtungsstelle
- b) Beanspruchung aller Vergünstigungen, welche dem Verband für seine Mitglieder eingeräumt werden
- c) Teilnahme an verbandsinternen Anlässen sowie Kursen und Seminaren für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- d) Verwendung des Signetes «SVIT Bern» und die Anmerkung «Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft, SVIT Bern»
- e) Verwendung aller verbandsinternen Formulare
- f) Bezug des Verbandsorganes «Immobilien»
- g) Wählbar als Delegierter

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹ Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten. Von dieser Regelung sind

die Ehren- und Freimitglieder sowie die Fördermitglieder / Sponsoren ausgenommen.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig.

Art. 11 Haftungsausschluss

¹ Für die Verbindlichkeiten des SVIT Bern haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgehaltenen finanziellen Beiträge.

² Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT Bern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Weitere Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) ihre berufliche Tätigkeit ehrlich und gewissenhaft auszuüben
- b) durch korrekte und seriöse Geschäftsgepflogenheiten das Ansehen des SVIT Bern sowie des SVIT Schweiz zu fördern
- c) den Statuten des SVIT Bern sowie des SVIT Schweiz einschliesslich der verbindlichen Anhänge und Beschlüsse nachzuleben
- d) unter den Mitgliedern eine faire Beziehung zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten
- e) sich den schweizerischen Standesregeln sowie den Richtlinien zur Weiterbildung zu unterziehen, deren Einhaltung und Umsetzung zu überprüfen dem Vorstand obliegt

² Die Mitglieder sind gehalten, sich

- a) für die Zielsetzungen der schweizerischen Immobilienwirtschaft einzusetzen
- b) aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen

IV. Organisation des SVIT Bern

Art. 13 Organe des SVIT Bern

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

1. Generalversammlung

Art. 14 Einberufung, Traktanden

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Mit der Einladung und der Traktandenliste erhalten die Mitglieder die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder Mitglieder, welche mindestens 1/5 der berechtigten Stimmen vertreten, die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

¹ An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

² Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird spätestens innert 60 Tagen den Mitgliedern zugestellt.

Art. 16 Generalversammlung, Zuständigkeit

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahres-

rechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses

- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Wahl der Revisoren
- i) Wahl der Vertreter an der Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz
- j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- k) Beschlussfassung über Rekursentscheide zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des SVIT Bern
- n) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange

Art. 17 Beschlüsse der Generalversammlung

¹ An der Generalversammlung verfügen die Mitglieder über die folgenden Stimm- und Wahlrechte:

- Kategorie 1, Einzelmitglied
1 Stimme
- Kategorie 2, Firmenmitglied (1 Mitarbeitende)
1 Stimme
- Kategorie 3, Firmenmitglied (2 bis 6 Mitarbeitende)
2 Stimmen
- Kategorie 4, Firmenmitglied (7 bis 12 Mitarbeitende)
3 Stimmen
- Kategorie 5, Firmenmitglied (13 bis 20 Mitarbeitende)
4 Stimmen
- Kategorie 6, Firmenmitglied (21 und mehr Mitarbeitende)
5 Stimmen
- Ehren- und Freimitglieder
1 Stimme
- Fördermitglieder / Sponsoren
Keine Stimme

² Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von Mitgliedern, welche mindestens 1/4 der anwesenden Stimmen vertreten, eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei schriftlichen Abstimmungen werden leere oder ungültige Stimmzettel für das Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

⁵ Fördermitglieder sind berechtigt, den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung als Zuhörer beizuwohnen.

2. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) weiteren Mitgliedern

² Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Verbandsjahre, sie beginnt üblicherweise am Tag der Wahl und endet nach Ablauf der Amtsdauer, am Tag der Generalversammlung im Herbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt maximal 16 Jahre und endet spätestens mit dem Erreichen des siebzigsten Altersjahres.

Art. 19 Einberufung, Organisation, Protokollführung

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 2/5 der Mit-

glieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen, zusammen.

² Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne.

³ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Befugnisse, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des SVIT Bern und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des SVIT Bern, Festlegung der Verbandspolitik, Vollzug der statutarischen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlungen
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten
- c) Überprüfen der Einhaltung und Umsetzung der schweizerischen Landesregeln
- d) Vertretung des SVIT Bern nach aussen
- e) Bestimmung der mit der Vertretung des SVIT Bern betrauten und mit der Unterschriftsberechtigung ausgestatteten Personen
- f) Wahl des Kassiers / Finanzverantwortlichen
- g) Wahl der Geschäftsstelle und deren Leiter
- h) Bestellung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- i) Festlegung des Spesenreglements für sämtliche Tätigkeiten beim SVIT Bern
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- k) Abgabe von Berichten, Mitberichten und Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen
- l) Beschlussfassungen über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 20'000

Art. 21 Beschlüsse des Vorstandes

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Fax und Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

3. Revisoren

Art. 22 Wahl, Funktionen

¹ Die Revisoren werden durch entsprechende Fachleute gestellt.

² Die Revisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

³ Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstatten der Generalversammlung über den Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellen ihre Anträge auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf ihre Rückweisung an den Vorstand.

V. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 23 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Bestandteile der Statuten

Bestandteile dieser Statuten sind, soweit gesamtschweizerisch verbindlich oder für den SVIT Bern adaptierbar:

a) die jeweils gültigen Statuten des SVIT Schweiz

- b) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Schweiz
- c) die jeweils gültigen Richtlinien zur Weiterbildung des SVIT Schweiz
- d) die jeweils gültigen Landesregeln des SVIT Schweiz
- e) das jeweils gültige Reglement zum Standesgericht des SVIT Schweiz
- f) das jeweils gültige Entschädigungs- und Spesenreglement des SVIT Schweiz adaptiert auf die Belange des SVIT Bern
- g) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten

Art. 25 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung und Liquidation des SVIT Bern kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an welcher Mitglieder mit insgesamt mindestens 2/3 der berechtigten Stimmen vertreten sind. Wenn dieses Quorum nicht erreicht ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

² Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation.

Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2022 sowie an der Exekutivratssitzung des SVIT Schweiz vom 9. September 2022 genehmigt worden.

² Sie ersetzen bisherige Fassungen.

³ Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Generalversammlung des SVIT Bern in Kraft.

Bern, 15. September 2022